

ÖPNV-
Gesamtbericht
Aufgabenträger
Stadt Detmold
2015

1	AUSGANGSLAGE	2
1.1	Erläuterungen des Aufgabenträgers zum Gesamtbericht	2
1.2	Rechtliche Grundlage	2
1.2.1	<i>Stadt Detmold als Aufgabenträger</i>	2
1.2.2	<i>Beteiligungen im Bereich ÖPNV</i>	3
2	TRENNUNG NACH BETRIEBSZWEIGEN	4
3	GEGENSTAND DES BERICHTS	4
3.1	Berichtszeitraum	4
3.2	Abgrenzung nicht berichtspflichtige Schülerbeförderung	4
3.3	Verkehre nach § 42 PBefG	4
3.3.1	<i>Linienbündel laut Nahverkehrsplan (NVP) Kreis Lippe</i>	4
3.3.2	<i>Sonderlinien</i>	5
3.3.3	<i>Stadtverkehrslinien</i>	7
3.3.4	<i>Anrufsammeltaxi</i>	7
3.4	Beschreibung Verkehrsangebot	8
3.4.1	<i>Nahverkehrsplan</i>	8
3.4.2	<i>Festgelegte gemeinwirtschaftliche Pflichten im Regionalverkehr</i>	8
3.4.3	<i>Festgelegte gemeinwirtschaftliche Pflichten im Stadtverkehr</i>	8
3.5	Eingesetzte Instrumente des Aufgabenträgers zur Kompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.....	12
3.5.1	<i>Ausschließlichkeitsrechte</i>	12
3.6	Finanzierung.....	12
3.6.1	<i>Regional- und Sonderlinien</i>	12
3.6.2	<i>Stadtverkehrslinien</i>	12
3.6.3	<i>ÖPNV-Pauschale des Landes NRW gem. § 11 Abs. 2</i>	13
3.6.4	<i>ÖPNV-Pauschale des Landes NRW gem. § 11 a Abs. 1</i>	16
4	AUSBLICK 2016	18
4.1	Wettbewerbliche Verfahren	18
	Im Berichtszeitraum fanden keine wettbewerblichen Verfahren statt.....	18
4.2	Finanzierung.....	18
4.2.1	<i>Förderung Sozialtickets</i>	18
5	FORM DER VERÖFFENTLICHUNG	18

Vorbemerkungen

Am 3. Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. In Art. 7 (1) der VO 1370 wird von den zuständigen Behörden ein jährlicher Gesamtbericht gefordert.

1 Ausgangslage

1.1 Erläuterungen des Aufgabenträgers zum Gesamtbericht

Die Stadt Detmold veröffentlicht hiermit als zuständige Behörde im Sinne der oben genannten Verordnung ihren Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte.

1.2 Rechtliche Grundlage

Die Grundlage dieser Veröffentlichungspflicht stellt Artikel 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 „Veröffentlichung“ dar:

(1) Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

1.2.1 Stadt Detmold als Aufgabenträger

Die Stadt Detmold ist Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):

§ 3 „Aufgabenträger“

(1) Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, sowie - mit Ausnahme des SPNV - von mittleren und großen kreisangehörigen Städten die einen eigenen ÖPNV-Unternehmen betreiben oder an einem solchen wesentlich beteiligt sind.

Gemäß § 3 Abs.2 ÖPNVG NRW ist die Stadt Detmold als Aufgabenträger damit zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch gemeinwirtschaftliche (nichtkommerzielle) Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3, 4 RegG i.V.m. § 8 Abs. 4 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007. Sie ist zuständig für die Stadtverkehrslinien, aber auch für die Planung, Organisation und Finanzierung der im Stadtgebiet verlaufenden Regionallinien.

Die Stadt Detmold ist über die Detmolder Beteiligungs- und Controlling Gesellschaft GmbH (DetCon) an der Stadtverkehr Detmold (SVD) GmbH beteiligt.

Die SVD verfügt über ein Stammkapital von 572.646,91 €, wurde 1992 gegründet und befindet sich zu 100 % im Eigentum der Detmolder Beteiligungs- und Controlling Gesellschaft GmbH (DetCon), die wiederum zu 100 % im Besitz der Stadt Detmold steht.

Gegenstand der SVD ist die Parkraumverwaltung und -bewirtschaftung, insbesondere die Anmietung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Parkplätzen und Parkhäusern in der Stadt Detmold. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrsplanung und -lenkung sowie der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr im Bereich der Stadt Detmold, sowie auch die Förderung der Belange des Radverkehrs. Die SVD ist eine Management-Gesellschaft. Die Fahrleistungen sind im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge vollständig an Subunternehmen vergeben.

Am 1. Januar 2012 erfolgte im Stadtverkehr die Betriebsaufnahme durch die Bietergemeinschaft Köhne/Linke/Wellhausen. Diese hatte nach europaweiter Ausschreibung den Zuschlag für die bis zum 31. Dezember 2011 von der BVO und Fa. Köhne erbrachten Fahrleistungen auf den Stadtverkehrslinien erhalten.

Die Betriebsaufnahme im Verstärkerverkehr durch die Bietergemeinschaft Köhne/Linke/Wellhausen erfolgte am 16. April 2012.

Aufsichtsorgan für die SVD ist der Aufsichtsrat der DetCon GmbH. Die DetCon GmbH ist die kommunale Beteiligungsholding und das zentrale Controlling Organ für die Beteiligungsunternehmen der Stadt Detmold.

Wesentliche Beschlüsse zum Themenbereich ÖPNV werden im DetCon-Aufsichtsrat vorbesprochen. Die abschließenden Beschlüsse fallen in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates der Stadt Detmold.

Zuständig bei der Stadt Detmold ist der Fachbereich 1 mit einer Stelle.

Mit der konzeptionellen Betreuung der Aufgaben im Bereich des ÖPNVs ist die SVD durch die Stadt Detmold betraut und nimmt die Vertretung der Stadt Detmold gegenüber den Kunden, Verkehrsunternehmen und anderen Aufgabenträgern wahr.

1.2.2 Beteiligungen im Bereich ÖPNV

Die Stadtverkehr Detmold (SVD) besitzt eine Minderheitsbeteiligung an der OWL Verkehr GmbH in Höhe von 7.050 €. Der Anteil der SVD an der OWL Verkehr GmbH beträgt zum Jahresende 3,9 %. Die OWL Verkehr GmbH ist die Verbundgesellschaft der über 20 Bus-, Stadtbahn- und Schienenverkehrsunternehmen im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ und führt die Einnahmenaufteilung für den regionalen Bereich, im Rahmen der verschiedenen, lokalen Aufteilungsregelungen sowie des NRW-Tarifs durch, betreut die elektronische und die telefonische Fahrplanauskunft, nimmt die Mobilitätsberatung sowie die AST- und Taxi-Bus-Disposition in Detmold wahr. Sie entwickelt im Auftrage der Verkehrsunternehmen den Gemeinschaftstarif weiter und vertritt deren Interessen in den überregionalen Gremien.

Die Stadt Detmold ist direkt beteiligt an der Kommunalen Verkehrsgesellschaft Lippe (KVG) mit einem Anteil von 10,2 %. Weitere Gesellschafter sind: der Kreis Lippe mit einem Anteil von 50% und alle weiteren lippischen Städte und Gemeinden mit Anteilen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

Das Hauptziel dieses Unternehmens besteht darin, als kommunale Planungs- und Organisationsgesellschaft eine angemessene Verkehrsbedienung für den Kreis Lippe im öffentlichen

Personennahverkehr durch ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Verkehrssystem sicherzustellen und das Angebot weiterzuentwickeln.

Der KVG-Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Der Kreis Lippe erhält 4 Sitze. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises, die Gesellschafter sind, erhalten zusammen 5 Sitze, davon 3 Sitze für diejenigen Gemeinden, die eigene Stadtverkehre betreiben. Die Stadt Detmold ist mit einem Sitz vertreten.

In die Gesellschafterversammlung entsendet der Kreis Lippe 5, die übrigen Gesellschafter je angefangene 20.000 Einwohner 1 Vertreter. Je 100,00 DM einer Stammeinlage gewähren 1 Stimme. Die Stadt Detmold ist somit mit 4 Sitzen und Stimmen vertreten.

Es bestehen keine weiteren Beteiligungen der Stadt Detmold an Unternehmen im Bereich des ÖPNVs.

2 Trennung nach Betriebszweigen

In den Zuständigkeitsbereich der Stadt Detmold fallen ausschließlich die Leistungen, die im Busorts- und Nachbarortsverkehr erbracht werden. Aufgabenträger im Bereich des Schienenverkehrs ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL).

3 Gegenstand des Berichts

3.1 Berichtszeitraum

01.01.2015 bis 31.12.2015

3.2 Abgrenzung nicht berichtspflichtige Schülerbeförderung

Nicht Gegenstand dieses Berichtes sind die freigestellten Schülerverkehre. Unter freigestelltem Schülerverkehr versteht man den in der Freistellungsverordnung (abgekürzt FVO oder FO) geregelten Verkehr vom und zum Unterricht, bei denen die Betriebskosten in vollem Umfang durch den Schulträger übernommen werden. Die Schüler bzw. deren Eltern müssen keine Fahrscheine erwerben. Im Stadtgebiet Detmold werden nur in noch geringförmigem Umfang Fahrleistungen im Rahmen der FVO (z.B. bei Schwimmfahrten) durchgeführt. Die Stadt Detmold hat ihre Verkehre in den Verkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz PBefG integriert.

3.3 Verkehre nach § 42 PBefG

Der derzeitige Bestand an Regionallinien im Stadtgebiet Detmold stellt sich wie folgt dar:

3.3.1 Linienbündel laut Nahverkehrsplan (NVP) Kreis Lippe

- **Linienbündel II**

Das Linienbündel II mit den nachfolgend aufgeführten Linien wird seit dem 10.01.2011 eigenwirtschaftlich von der Firma Köhne erbracht.

Linie 782 Verlauf: Detmold - Horn-Bad Meinberg - Detmold

Linie 777 Verlauf: Detmold - Diestelbruch - Blomberg - Detmold

Linie 780 Verlauf: Detmold - Horn - Detmold

Linie 390 Verlauf: Detmold - Pivitsheide - Augustdorf - Detmold

Linie 776 Verlauf: Detmold - Bad Meinberg - Belle - Schieder/Steinheim und zurück

Linie 772 Verlauf: Detmold - Bad Meinberg - Blomberg - Barntrop und zurück

Im Rahmen dieses Linienbündels wurden im Stadtgebiet Detmold in 2012 710.850 Fahrplan-km, in 2013 707.092 km, in 2014 690.632 km und im Berichtszeitraum 2015 691.897 km erbracht.

- **Linienbündel IV**

Das Linienbündel IV mit den nachfolgend aufgeführten Linien wird zurzeit eigenwirtschaftlich von der Firma Köhne erbracht.

Der offizielle Beginn des Bündels IV ist der 15.12.2011.

Das Verfahren läuft im reinen Genehmigungswettbewerb.

Linie 911 Verlauf: Detmold - Blomberg - Detmold

Linie 912 Verlauf: Detmold - Barntrop - Detmold

Im Rahmen dieses Linienbündels wurden im Stadtgebiet Detmold in 2012 112.001 Fahrplan-km, in 2013 114.347 km, in 2014 114.828 km und in 2015 115.325 km erbracht.

- **Linienbündel V**

Die Linie 790 wird seit dem 15.07.2010 durch die Firma Go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH im Rahmen eines Verkehrsvertrages mit dem Aufgabenträger Kreis Lippe betrieben.

Linie 790 Verlauf: Detmold - Lemgo - Detmold

Im Rahmen dieses Linienbündels wurden im Stadtgebiet Detmold in 2012 212.036 Fahrplan-km, in 2013 211.234 km, in 2014 211.248 km und in 2015 212.367 km erbracht.

3.3.2 Sonderlinien

- **Die Linie 792:** Verlauf: Detmold - Bad Pyrmont - Detmold

wird als Touristiklinie in der Zeit von Anfang April (Ostern) bis Anfang November des jeweiligen Jahres gefahren.

Konzessionsinhaber ist bis zum 31.08.2018 die Firma Vogt-Reisedienst in Detmold.

Zuständiger Aufgabenträger für diese Linie ist der Kreis Lippe.

Es gibt keine vertraglichen Verpflichtungen des Aufgabenträgers Stadt Detmold für diese Linie.

Im Rahmen dieser Linie wurden im Stadtgebiet Detmold in 2012, in 2013, in 2014 und im Berichtszeitraum 2015 17.813 km erbracht.

- **Die Linie N 1:** Verlauf: Detmold - Pivitsheide - Augustdorf - und zurück

wird als Nachtbuslinie gefahren. Der Nachtbus verkehrt in Nächten von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag sowie in Nächten auf Feiertage.

Konzessionsinhaber ist seit dem 10.01.2011 die Firma Köhne.

Es gibt keine vertraglichen Verpflichtungen des Aufgabenträgers Stadt Detmold für diese Linie.

Zuständiger Aufgabenträger für diese Linie ist der Kreis Lippe.

Im Rahmen dieser Linie wurden im Stadtgebiet Detmold in 2012 14.564 Fahrplan-km, in 2013 13.171 km, in 2014 12.794 km und in 2015 12.716 km erbracht.

- **Die Schülerverkehre** zu den Christlichen Privatschulen und der Waldorfschule werden im Rahmen eines separaten Liniennetzes abgewickelt:

Die Waldorflinien werden von privaten Schulträgern beauftragt. Sie sind keinem Linienbündel zugeordnet.

Linie	Streckenverlauf
721	Elbrinxen – Schieder – Detmold
722	Schlangen – Horn – Detmold
723	Augustdorf – Hiddesen – Detmold
724	Stukenbrock – Augustdorf – Detmold
725	Pivitsheide – Heidenoldendorf – Detmold - Klüt – Lemgo
726	Lügde – Blomberg – Detmold
727	Bartrup – Großenmarpe – Detmold
729	Bellenberg - Horn - Detmold
751	Bad Salzuflen – Lage – Detmold
752	Talle – Lieme – Detmold
753	Extertal - Lemgo - Detmold
754	Leopoldshöhe – Lage – Detmold
755	Oerlinghausen - Hörste - Detmold
756	Bechterdissen – Asemissen – Kachtenhausen – Detmold
915	Extertal – Dörentrup – Detmold
918	Alverdissen - Bartrup - Lemgo - Detmold
928	Wüsten – Lemgo – Detmold

Es gibt keine vertraglichen Verpflichtungen des Aufgabenträgers Stadt Detmold für diese Linien.

Im Rahmen dieser Linien wurden im Stadtgebiet Detmold in 2012, in 2013, in 2014 und im Berichtszeitraum 2015 ebenfalls 129.000 Fahrplan-km erbracht.

3.3.3 Stadtverkehrslinien

Mit Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 26.11.2009 wurden die nachfolgenden aufgeführten Linien des Stadtverkehrs Detmold zum Linienbündel „Stadtverkehr Detmold“ gebündelt:

Der Stadtverkehr wird seit dem 01.01.2012 von der Stadtbus Detmold GmbH gefahren.

Im Rahmen dieser Linien wurden im Stadtgebiet Detmold in 2012, 2013 jeweils 1.679.700 Fahrplan-km, in 2014 1.668.904 Fahrplan-km und in 2015 1.676.876 Fahrplan-km erbracht.

Die Laufzeit der Konzessionen für die Linien 701-709 wurden mit Schreiben vom 09.09.2015 von der Bezirksregierung Detmold verlängert ab dem 01.09.2015 bis zum 01.12.2019.

Die SVD ist mit Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 26.11.2009 ab dem 1.12.2009 bis zu einer etwaigen Ablösung durch eine Nachfolgeregelung, längstens bis zum 30.11.2019 betraut. Eine Fortsetzung der Betrauung im bisherigen Modell (wettbewerbliche Vergabe des Verkehrsleistungsvertrages an einen privaten Dritten) ist im neuen Rechtsrahmen der Erfordernisse der EU VO 13070/2007 derzeit nicht rechtssicher möglich. Bis zum Frühjahr 2016 soll eine Modellauswahl erfolgen.

	Linie	Verbindung	Konzessionslaufzeit bis	Km
SVD	701	Berlebeck - DT Bahnhof - Pivitsheide	01.12.2019	21,61
SVD	702	Meiersfeld - DT Bahnhof - Kreishaus	01.12.2019	8,41
SVD	703	Hiddesen – DT Bahnhof - Herberhausen	01.12.2019	11,39
SVD	704	Hiddesen – DT Bahnhof - Jerxen-Orbke	01.12.2019	10,64
SVD	706	DT Bahnhof nach Lage-Hörste	01.12.2019	10,90
SVD	707	DT Bahnhof - Klinikum - Freiligrathschule	01.12.2019	6,50
SVD	708	DT Bahnhof - Herberhausen - Brokhausen	01.12.2019	7,80
SVD	709	DT Bahnhof - Ellernberg - Gilde	01.12.2019	7,94
				85,19

3.3.4 Anrufsammeltaxi

Das Anruf-Sammel-Taxi (AST) ergänzt den Linienverkehr in nachfrageschwachen Zeiten und Räumen in Detmold, um eine ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen.

Das Tages-AST wird auf Verbindungen eingesetzt, auf denen wenig Nachfrage besteht, soweit dort keine planmäßigen Linienfahrten mit dem Bus stattfinden.

Der AST-Abendverkehr fährt wie der Linienbus im gesamten Stadtgebiet von Haltestelle zu Haltestelle, unabhängig davon, ob es sich um Haltestellen der Stadtverkehrs- oder Regionallinien handelt.

Das AST fährt nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung.

Die Disposition wird vorgenommen durch die Mobilitätsberatung OWL Verkehr GmbH im Bahnhof Detmold. Durchführendes Unternehmen ist die DETA Funktaxen w.V. Detmold.

Die Laufzeit der Konzession für den AST-Verkehr gilt ursprünglich bis zum 31.12.2015. Die Konzession wurde mit Genehmigungsurkunde vom 17.06.2015 bis zum 31.12.2019 verlängert. Aus diesem Grund wurde auch die Laufzeit der Auferlegung bis zum 31.12.2019 verlängert.

Im Rahmen dieses Verkehrs wurden im Stadtgebiet Detmold in 2012 62.311 km, in 2013 63.515 km, in 2014 62.725 km und in 2015 53.841 km gefahren.

Mit dem Beschluss vom 26.03.2009 wurde der SVD die Durchführung des AST-Verkehrs im gesamten Stadtgebiet durch den Aufgabenträger auferlegt. Am 20.03.2014 wurde vom Rat der Stadt Detmold die Erweiterung des Anrufsammeltaxi-Angebotes an Sonn- und Feiertagen ab dem 01.04.2014 beschlossen, um den Fahrgästen ein ganzheitliches Fahrangebot bieten zu können. An Sonn- und Feiertagen von 8:15 Uhr bis 10:15 Uhr ab Detmold – Mitte und ab 8:30 Uhr bis 10:30 Uhr aus den Ortsteilen im Stundentakt, werden ergänzend zum bestehenden Linienverkehr an allen Haltestellen im Stadtgebiet Detmold zusätzliche Anrufsammeltaxifahrten angeboten.

Die SVD erhält zur Abdeckung der Kosten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einen entsprechenden Ausgleich durch den Aufgabenträger.

3.4 Beschreibung Verkehrsangebot

3.4.1 Nahverkehrsplan

Gemäß § 8 ÖPNVG NRW stellen die Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV jeweils einen Nahverkehrsplan auf. Die Stadt Detmold als kreisangehörige Stadt ist somit nicht zur Aufstellung eines Nahverkehrsplanes verpflichtet. Soweit die Stadt es für erforderlich hält, sind die Aussagen zum Nahverkehrsangebot im Stadtgebiet Detmold im Nahverkehrsplan des Kreises Lippe enthalten.

3.4.2 Festgelegte gemeinwirtschaftliche Pflichten im Regionalverkehr

Die Stadt Detmold hat keine gesonderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Regionallinien im Stadtgebiet ausgesprochen.

3.4.3 Festgelegte gemeinwirtschaftliche Pflichten im Stadtverkehr

Über die in Anlage 2 der Betrauung der SVD vom 26.11.2009 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hat die Stadt Detmold folgende Auferlegungsbeschlüsse gefasst und entsprechende weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für den Stadtverkehr Detmold ausgesprochen:

- a) Auferlegung Durchführung Anrufsammeltaxi-Verkehre vom 26.03.2009 (Ratsbeschluss),
Ausführungen dazu siehe 3.3.4.

Ergänzung zur Auferlegung vom 26.03.2009: Ausweitung Anrufsammeltaxiverkehre ab 01.04.2014 mit Ratsbeschluss vom 20.03.2014

Fortführung mit Ratsbeschluss vom 18.02.2016, rückwirkend ab dem 01.01.2016

b) Auferlegung ab 01.01.2013 (Ratsbeschluss vom 07.03.2013):

Frontoffice (mit Ratsbeschluss vom 19.11.2015 verlängert bis zum 31.12.2019)

Der SVD wird auferlegt, im Bahnhofsgebäude Detmold während der Öffnungszeiten des DB-Vertriebsbüros eine ÖPNV-Verkaufsstelle einzurichten und mit folgenden Aufgaben dauerhaft zu betreiben.

- a) Ticketverkauf gemäß Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ und NRW-Tarif mittels eines elektronischen Ticketdruckers
- b) Persönliche Kundenberatung einschließlich Ausstellung von Kundenkarten im Ausbildungsverkehr
- c) Annahme von Kundenreklamationen.

Die SVD ist berechtigt, Dritte, insbesondere die OWL Verkehr GmbH, mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen.

Zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Auferlegung dieser Aufgabe erhält die SVD einen Ausgleich der entsprechenden Kosten eines Arbeitsplatzes im Frontoffice-Bereich.

Der Dienstleistungsvertrag mit der OWL Verkehr GmbH wurde am 10.10.2012 mit Beginn zum 01.01.2013 unterzeichnet. Am 18.12.2013 wurde ein Nachtrag zur Fortführung des Frontoffice ab 01.01.2014 unterschrieben.

c) Anwendung des Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ und andere

Im Stadtgebiet Detmold gelten folgende Gemeinschaftstarife bzw. Anerkennungsregeln:

- o Der Sechser: Der Sechser-Tarif gilt für den Bereich des ehemaligen Kooperationsraumes 6 für alle Nahverkehrsmittel und bietet mit nur 7 Preisstufen ein einheitliches und übersichtliches Preissystem.
- o NRW-Tarif: Der NRW-Tarif wird angewendet bei Fahrten im Nahverkehr innerhalb von Nordrhein-Westfalen und der Stadt Osnabrück, wenn die Tarifkragen- und Tarifraumgrenzen der einzelnen Verbünde oder Tarifgemeinschaften überschritten werden und kein Übergangstarif existiert.
- o City-Ticket: Diese Zusatzfunktion gestattet ankommenden Fernverkehrsreisenden, die eine BahnCard besitzen, in Detmold am Tag der Ankunft am Zielbahnhof das eigentliche Ziel innerhalb des Stadtgebiets mit allen dort verkehrenden Verbund-Verkehrsmitteln zu erreichen. Seit dem 9.12.2012 gilt die ÖPNV-Fahrtberechtigung auch am Startort der Reise. Voraussetzung ist eine Reise über 100 km im Fernverkehr.

d) Im Auftrag der DetCon Ausgabe von rabattierten Zeitkarten

Die Stadt Detmold rabattiert gegenüber dem Gemeinschaftstarif des Sechsters über die DetCon die unten dargestellten Fahrausweise mit dem Ziel, die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Verkehrserfordernisse in Detmold sicherzustellen und die Attraktivität des ÖPNVs in Detmold zu erhöhen:

- **Umweltabo:** Das übertragbare Umwelt-Abo ist für einen Monat auf allen Buslinien im Stadtgebiet Detmold gültig.
- **9 Uhr-Ticket:** Das übertragbare Monats-Ticket gilt auf allen Buslinien im Stadtgebiet Detmold morgens ab 9.00 Uhr. An Samstagen sowie Sonntagen und Feiertagen können ganztägig alle Busse in Detmold genutzt werden.

Ab dem 01.08.2015 sind alle Monatstickets und 9 Uhr Monatstickets aller Preisstufen übertragbar.

Ergänzend zum FunTicket für Jugendliche unter 21 Jahren ist ab dem 01.08.2015 das FunAbo erhältlich.

- **Familienticket:** Mit dem Ticket können ein Erwachsener (Leistung entspricht dem Umweltabo) und ein Kind (personenbezogen) die Busse im Stadtgebiet Detmold nutzen. Für 5 Euro im Monat können für weitere Kinder günstige Umweltabos erworben werden.
- **Mobi-Ticket (Sozialticket):** Das personenbezogene Monatsticket gilt für Detmold-Pass-Inhaber für einen Monat auf allen Buslinien im Stadtgebiet Detmold. Den Detmold-Pass können Personen mit geringem Einkommen und Vermögen beziehen. Als geringes Einkommen ist anzusehen, wenn das vorhandene Familieneinkommen einschließlich etwa vorhandener Erlöse aus dem Vermögen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich aus dem/den Sozialhilferegelsatz/-sätzen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. den Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) -Arbeitslosengeld II- zuzüglich eines Zuschlags von 20 % sowie den Kosten der Unterkunft ergibt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Preisdifferenz mit Preisstand 01.08.2015

	Art	SVD-Ausgabepreis	Der Sechser	Rabattierung	
1.	Umweltabo	34,50 €	48,40 €	13,90 €	28,72 %
2.	9 Uhr-Ticket	29,50 €	45,40 €	15,90 €	35,02 %
	9 Uhr-Jahreskarte	27,04 €	37,05 €	10,01 €	27,02 %
3.	Familienticket	44,00 €	48,40 €	4,40 €	9,09 %
	Familienticket Kind	5,00 €	63,60 €	58,60 €	92,14 %
4.	Mobiticket	20,00 €	63,60 €	43,60 €	68,55 %

Die SVD erhält für die ausschließlich über die SVD vertriebenen Fahrausweise von der Det-Con auf Nachweis einen Ausgleich in der Höhe der oben dargestellten Differenz zwischen Gemeinschaftstarif und rabattiertem Fahrpreis als Fahrgeldersatz. Die weiteren im Stadtgebiet Detmold verkehrenden Linienunternehmen erhalten im Rahmen bilateraler Vereinbarungen entsprechende Ausgleichsleistungen von der SVD.

Im Rahmen eines Pilotprojektes für den Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ führte die SVD ab 01. August 2012 das „Bonusticket“ im Stadtgebiet Detmold ein: 3 Stunden Gültigkeit ab Be-

ginn der ersten Fahrt in ganz Detmold auf allen Buslinien. Das Bonus-Ticket kostet für Erwachsene 3,00 € und für Kinder 2,00 € (von 6 bis einschl. 14 Jahren).

Ab dem kommenden Jahr soll es eine Tarifreform bei den rabattierten Zeitkarten der SVD geben. Außerdem soll im Frühjahr 2016 eine Fahrgasterhebung durchgeführt werden.

d) Steuerung und Infrastruktur für den Stadtverkehr:

- ZOB Übertragungsbeschluss des Rates zur Beauftragung der SVD

Der Rat der Stadt Detmold hat am 29.09.2011 beschlossen, folgende Aufgaben auf die SVD GmbH zu übertragen:

- a) Bau bzw. Umbau und Betrieb des ZOB
- b) Bau bzw. Umbau der Bahnhofstr. im genannten Gebiet
- c) Betrieb der Buswartebereiche auf der Bahnhofstrasse

Die SVD GmbH baut und betreibt diesen auf eigene Rechnung.

Am 23.07.2013 wird der umgebaute ZOB eröffnet und dem Verkehr übergeben. Der zentrale Umstiegspunkt in Detmold ist somit komplett behindertengerecht ausgebaut. Durch die Verwendung von katalytischem Beton ist erstmalig eine derart große Fläche mit diesem Baustoff ausgerüstet worden. Dieser Baustoff ist in der Lage, durch den Busverkehr verursachte Schadstoffe zu neutralisieren.

- Dynamische Fahrgastinformation an der Haltestelle Rosental

Mit Bescheid vom 21.01.2011 hat die Stadt Detmold der SVD auferlegt, die dynamische Fahrgastinformation an der Haltestelle Rosental in Detmold – gefördert mit Zuwendungsbescheid vom 09.12.2003 an die Busverkehr Ostwestfalen GmbH (BVO) – entsprechend des Verwendungszwecks von der BVO zu übernehmen und weiter zu betreiben. Die mit der Auflegung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Kosten werden durch die Stadt Detmold aus Mitteln der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW getragen.

- Haltestellen:

Die SVD ist im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung vom 01.02.2001 zuständig für alle Haltestellen im Stadtgebiet Detmold. Diese beinhaltet den Neubau, aber auch die Wartung und Instandsetzung der vorhandenen Haltestellen.

Das zum 01. Januar 2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) misst der Barrierefreiheit im ÖPNV eine wichtige Bedeutung zu. Die neue Vorschrift in § 8, Abs. 3 PBefG verlangt, dass der Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen hat. Das grundlegende Ziel dabei ist, bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen. Von dieser Frist kann nur abgewichen werden, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Bereits seit 1993 wurden alle Haltestellen in Detmold mit Förderung des Landes NRW behinderten- und seniorengerecht ausgebaut. Dabei gelten folgende Standards:

- Die Haltestellen wurden mit 18 cm hohen Bordsteinen ausgestattet. In Verbindung mit den absenkbaren Niederflurbussen ist damit ein niveaugleicher Einstieg ohne jegliche Stufen möglich. Der Ausbau erfolgte jeweils unter Beachtung der DIN 18024.
- Die Haltestellen wurden für die erleichterte Orientierung von Sehbehinderten mit taktilen Aufmerksamkeitsfeldern und Blindenleitlinien ausgestattet. Die Haltestelle am Plantageneck wurde testweise mit LED-Leuchten in den Leitlinien ausgestattet.
- Die Aushangfahrpläne sind in gut lesbarer Schriftart und –größe in DIN A 3 gestaltet.
- Wartehallen befinden sich an den am häufigsten frequentierten Haltestellen. Für die Wartehallen wurden transparente Materialien verwendet, um Angsträume zu vermeiden.
- Ausgestattet sind die Wartehallen mit jeweils durchschnittlich 3 Drahtgittersitzen. Die Fahrgastinformation erfolgt über beleuchtete Info-Vitrinen.
- Die Ausbaupläne werden im Detail mit dem Beirat der Stadt Detmold für die Belange Menschen mit Behinderungen und dem Seniorenbeirat abgestimmt.

3.5 Eingesetzte Instrumente des Aufgabenträgers zur Kompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

3.5.1 Ausschließlichkeitsrechte

Es wurden durch den Aufgabenträger Stadt Detmold keine ausschließlichen Rechte vergeben.

3.6 Finanzierung

3.6.1 Regional- und Sonderlinien

Es gibt keine vertraglichen Verpflichtungen des Aufgabenträgers Stadt Detmold für diese Linien. Der Aufgabenträger leistet keine direkten Zuschüsse für die Erbringung der Verkehrsleistungen.

3.6.2 Stadtverkehrslinien

Die im Rahmen der Betrauung der SVD erbrachten Leistungen werden im Wesentlichen finanziert aus Fahrgelderlösen, Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr und Schwerbehindertenfreifahrt nach SGB IX, Ausgleichsleistungen für die Fahrpreisrabattierung durch die DetCon und im Rahmen des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages mit der städtischen Holding DetCon.

Laut Jahresabschluss der SVD in den Geschäftsjahren 2012 bis 2015 betragen diese:

- Fahrgelderlöse in 2012 5.302 T€, in 2013 5.263 T€, in 2014 5.327 T€ und in 2015 5.526 T€.

- Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach § 11a ÖPNVG NRW in 2012 288 T€, in 2013 312 T€, in 2014 273 T€ und in 2015 265 T€.
- Ausgleich für Schwerbehindertenfreifahrten nach SBG IX 314 T€, in 2012 326 T€, in 2013 289 T€, in 2014 163 T€ und in 2015 132 T€.
- Ausgleichsleistungen für die Fahrpreisrabattierung durch die DetCon in 2012 1.092 T€, in 2013 1.173 T€, in 2014 1.305 T€ und in 2015 1.372 T€.
- Sonstige handelsrechtliche Erträge incl. Verlustausgleich im Rahmen des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags in 2012 345 T€, in 2013 809 T€, in 2014 927 T€ und in 2015 284 T€.

Weitere Details siehe im Internet www.ebundesanzeiger.de

Die Kontrolle der Überkompensation erfolgt entsprechend des in der Betrauung dargestellten Verfahrens.

3.6.3 ÖPNV-Pauschale des Landes NRW gem. § 11 Abs. 2

Gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wurde der Stadt Detmold für 2015 eine ÖPNV-Pauschale in Höhe von 440 T€ aus Landesmitteln zuerkannt, die bis zum 30.06.2016 verwendet werden kann.

Diese wurde wie folgt verwendet:

Weiterleitung von Fördermitteln an Verkehrsunternehmen für Zwecke des ÖPNV:

I. Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis			
Weiterleitung von Fördermitteln an Verkehrsunternehmen für Zwecke des ÖPNV:			
Lfd. Nr.	Empfänger der Zahlung	Zahlungsgrund/Kurzbeschreibung	aus der Pauschale geleistete Zahlungen
1	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Nettozuschuss zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für die Auferlegung eines bedarfsgesteuerten Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs (Fahrleistungen)	105.650,24 €
2	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Nettozuschuss zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für die Auferlegung eines bedarfsgesteuerten Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs (Disposition und Fahrplanauskünfte)	26.143,89 €
3	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Nettozuschuss zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für die Auferlegung Frontoffice (ÖPNV-Verkaufsstelle im Bahnhofsgebäude Detmold)	40.083,01 €

4	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Nettozuschuss zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Schaffung von einheitlichen Umwelt-Standards im Verstärkerverkehr durch CRT-Filter	50.400,00 €
5	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Zusatzfahrten im Linienverkehr anlässlich div. Veranstaltungen (Andreasmesse, Grün-Weisse-Nacht Berlebeck, Feuerräder Brokhausen)	6.015,61 €
6	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	gemeinwirtschaftliche Verpflichtung-Haltestellenmanagementsystem, lfd. Kosten der Wartung- und Softwarepflege	2.000,00 €
7	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Verkehrserhebung auf den Linien der SVD und auf den Verstärkerwagenfahrten	27.000,00 €
8	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	ÖPNV- Aufrüstung von drei vorhandenen Lichtsignalanlagen mit ÖPNV-Beschleunigungsmodulen	12.015,55 €
9	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Beschaffung eines Service- und Wartungsfahrzeuges für den ÖPNV	12.875,72 €
10	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Beschaffung einer Buswarte Halle für die Haltestelle Kussler Höhe	6.028,47 €
11	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Anschaffung von drei mobilen Wartehallen	16.491,99 €
12	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Beschaffung von Hardware und Schnittstellensoftware zur Einführung des E-Ticketings, zur Vorbereitung auf den Westfalentarif	19.021,50 €
13	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Gutachten über Tarifanalyse und Optimierung im Stadtverkehr Detmold	5.940,00 €
14	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Kopplung des Verkehrsabrechnungssystems "trics" an die westfälische Tarifdatenbank (WTB)	9.810,00 €
15	Vogt Reisedienst GmbH	Touristiklinie 792 (Linienverkehr mit Fahrradanhänger am Wochenende und an den Feiertagen in der Zeit von Ostern bis November); Ausgleich des Defizits im Rahmen einer anteiligen finanziellen Beteiligung der Stadt Detmold an der Leistungserbringung	15.000,00 €
Zwischensumme I:			354.475,98 €

Verwendung von Fördermitteln für städtische Zwecke:			
Lfd. Nr.	Empfänger der Zahlung	Zahlungsgrund/ Kurzbeschreibung	aus der Pauschale geleistete Zahlungen
1	Stührenberg GmbH, Detmold	Erweiterung versch. Lichtsignalanlagen mit Komponenten zur ÖPNV-Beschleunigung	3.631,94 €
2	KCW GmbH, Berlin	Unterstützung der Stadt Detmold / der SVD in strategischen Fragen sowie bei der Vergabebegleitung	3.810,98 €
3	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Erstattung der Kosten bei kostenloser Beförderung von Gruppen verschiedenster Detmolder Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Detmold	17.798,80 €
4	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Erwerb von 7-Tage- und Monatstickets für Detmolder Austauschschüler	3.500,16 €
5	BBG und Partner, Bremen	Anwaltliche Leistungen Beratung zur Betrauung, Organisation des Stadtbusses/QV-Modell	4.239,87 €
5	VDV-Akademie	ÖPNV Fachtagung "vollständige Barrierefreiheit"	1.201,50 €
6	Stadt Detmold	Anteilige Personal- und Sachkosten Sachbearbeiterin ÖPNV	51.193,34 €
Zwischensumme II:			85.376,59 €
Zwischensumme I:			354.475,98 €
Es wurden weitergeleitet/ausgezahlt insgesamt:			439.852,57 €

3.6.4 ÖPNV-Pauschale des Landes NRW gem. § 11 a Abs. 1

Zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr werden gemäß § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW erstmals ab 2011 Landesmittel gewährt, welche zu mindestens 87,5 v.H. an die im Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen weiterzureichen sind.

Die Ausbildungsverkehr-Pauschale löst die Regelung für die Schülerabgeltung (§ 45 a PBefG) ab und enthält folgende wichtige Neuerungen:

- Die Ausbildungsverkehr-Pauschale beinhaltet landesweit in 2011 einen Betrag von 100 Mio. EUR und ab dem Jahr 2012 einen Betrag in Höhe von 130 Mio. EUR. Während bisher die Bezirksregierungen für die Organisation der Ausgleichsleistungen für rabattierte Schülerverkehre zuständig waren, sind ab dem 01.01.2011 die Aufgabenträger zuständig.
- Mindestens 87,5 vom Hundert der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale sind als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Mittel sind an alle im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers, die Verkehre nach Satz 1 betreibenden Verkehrsunternehmen weiterzuleiten (§ 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW).
- 12,5 vom Hundert der Pauschale dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserung im Ausbildungsverkehr dienen oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.
- Die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen spätestens ab dem 01.08.2012 die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in ihrer Höhe um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten (§ 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW).
- Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale wird in Einklang mit der VO 1370/2007 über die allgemeine Vorschrift des Aufgabenträgers Stadt Detmold geregelt.
- Als zuständige Behörden/Aufgabenträger haben der Kreis Herford, der Kreis Minden-Lübbecke, der Kreis Lippe, der Kreis Gütersloh und die Stadt Bielefeld sowie die kommunalen Aufgabenträgerstädte Bünde, Gütersloh, Lemgo, Detmold und Bad Salzuflen unter Hinzuziehung juristischer Experten eine im Wortlaut identische „Allgemeine Vorschrift“ in Form einer verbindlichen Satzung erarbeitet. Damit besteht eine übergeordnete, gemeinsame Grundlage für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW.

Die wesentlichen Regelungen der Satzung sind:

- Weiterleitung der Landesmittel nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Ziff. 6 der Satzung)
- Festlegung der konkreten Höchsttarife im Ausbildungsverkehr und eines Referenztarifes sowie des begünstigten Personenkreises sowie Vorgaben zur Absenkung des Ausbildungstarifs ab dem 01.08.2012 (Ziff. 3 ff der Satzung). Als Höchsttarif gilt der jeweilige Gemeinschaftstarif des Sechssers.

- Einheitlich festgelegte Mindesttrabattierung für ganz OWL
- Regelungen zum Überkompensationsverbot und zur Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (Ziff. 7 und 8 der Satzung)
- Gemeinsames Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahren (Ziff. 10 der Satzung)

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen entfällt von der gesamten Ausbildungsverkehr-Pauschale ein Anteil von 0,550891148 % auf die Stadt Detmold. Dieses ergibt für 2015 716 T€.

Von der Ausbildungsverkehr-Pauschale 2015 in Höhe von 716.158 Euro sind 5 Verkehrsunternehmen vorläufige Ausgleichsleistungen in Höhe von insgesamt 694.673 Euro (97%) zuerkannt worden.

Der Aufgabenträger Stadt Detmold hat in 2015 97 % der Mittel weitergeleitet, um insbesondere die Finanzierung des Stadtverkehrs und des eigenwirtschaftlichen Linienbündels II der Firma Köhne nicht zu gefährden. 3 % wurden für die Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei der Umsetzung der allgemeinen Vorschrift eingesetzt.

Der Rat beschließt am 29.03.2012 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011.

Am 25.08.2014 wird von der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH gegen den endgültigen Bescheid der Stadt Detmold Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden wegen Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr für das Jahr 2012, insbesondere wegen der Höhe des angemessenen Gewinns im Zuge der Überkompensationskontrolle, eingereicht.

Die Klage ist bis zur Entscheidung in einem ähnlich gelagerten Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ruhend gestellt.

Am 24.11.2015 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Verfahren 13 A2227/14 über die Frage der angemessenen Umsatzrendite entschieden. Danach ist das beklagte Vorgehen des Kreises Lippe nicht beanstandet worden. Die allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold entspricht in diesem Punkt inhaltlich voll der allgemeinen Vorschrift des Kreises Lippe.

3.6.5 Andere Finanzierungsformen außerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge

- a) Eine notifizierte Investitionsförderung wird nicht durchgeführt.
- b) Fördersatzungen (Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) bestehen derzeit nicht.

4 Ausblick 2016

4.1 Wettbewerbliche Verfahren

Im Berichtszeitraum fanden keine wettbewerblichen Verfahren statt.

4.2 Finanzierung

4.2.1 Förderung Sozialtickets

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 08.08.2011 eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr erlassen. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets.

Seit 2011 unterstützt das Land die Verkehrsverbünde jährlich mit 30 Millionen Euro, damit diese vergünstigte Fahrkarten für Bus und Bahn an Einkommensschwache und Sozialhilfeempfänger vergeben können.

Generell gilt als Sozialticket im Sinne der Förderrichtlinie jeder den Berechtigten angebotene Fahrausweis,

- a) der mindestens eine Fahrberechtigung für eine kreisfreie Stadt oder einen Kreis gewährt oder aber eine preisstufenorientierte Lösung mit unterschiedlichen Sozialticket-Tarifen,
- b) der mindestens allen Personen angeboten wird, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen.

Während der Kreis der Bezugsberechtigten (b) mit denen des Detmold-Passes übereinstimmt, ist das Detmolder Sozialticket (Mobi-Ticket) nicht kreisweit gültig. Somit wäre das Mobi-Ticket nicht förderfähig. Nach direkter Intervention beim zuständigen Ministerium hat die Stadt Detmold allerdings für die Jahre 2011 bis 2017 eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

Die DetCon stellt über den Kreis Lippe als Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Förderantrag bei der Bezirksregierung.

Folgende Summen sind vom Kreis Lippe an die DetCon gezahlt worden:

Für 2015 beträgt die Förderung 162.863,67 €.

2011	128.278,00 €
2012	195.968,27 €
2013	369.372,77 €
2014	236.127,85 €
2015	162.863,67 €

5 Form der Veröffentlichung

Um der Veröffentlichungspflicht nachzukommen, wird dieser Bericht im Beteiligungshandbuch der Stadt Detmold und unter www.stadtdetmold.de/7267.0.html veröffentlicht.

Detmold, den 04.10.2016

F. Hilker
(1. Beigeordneter und Kämmerer)